

*Maret*

HISTORISCHE FORSCHUNGEN  
FÜR  
WALTER SCHLESINGER

00 2093500

herausgegeben von  
HELMUT BEUMANN

Sonderdruck  
Im Buchhandel nicht erhältlich



1974

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

## INHALT

Vorwort . . . . .	VII
WOLFGANG DEHN, Einige Bemerkungen zu Gesellschaft und Wirtschaft der Späthallstattzeit. „Transhumance“ in der westlichen Späthallstattkultur? . . . . .	1
REINHARD WENSKUS, Probleme der germanisch-deutschen Verfassungs- und Sozialgeschichte im Lichte der Ethnosoziologie . . . . .	19
EUGEN EWIG, Probleme der fränkischen Frühgeschichte in den Rheinlanden . . . . .	47
WOLFGANG METZ, Adelsforst, Martinskirche des Adels und Urgaustheorie. Bemerkungen zur fränkischen Verfassungsgeschichte des 7. und 8. Jahrhunderts . . . . .	75
WILHELM BERGES, Ein Kommentar zur „Gründung der Hildesheimer Kirche“ . . . . .	86
KARL HEINEMEYER, Adel, Kirche und Königtum an der oberen Weser im 9. und 10. Jahrhundert . . . . .	111
HELMUT MAURER, <i>Confinium Alamannorum</i> . Über Wesen und Bedeutung hochmittelalterlicher „Stammesgrenzen“ . . . . .	150
EDITH ENNEN, Die Grundherrschaft St. Maximin und die Bauern zu Wasserbillig . . . . .	162
WOLFGANG HESS, Zoll, Markt und Münze im 11. Jahrhundert. Der älteste Koblenzer Zolltarif im Lichte der numismatischen Quellen . . . . .	171
HANNS HUBERT HOFMANN, Sigena – oder: Was ist Freiheit? . . . . .	194
FRANÇOIS L. GANSHOF, Anmerkungen zu einer flandrischen Schenkungsurkunde des frühen 12. Jahrhunderts . . . . .	215
FRANZ PETRI, Zum Problem der herrschaftlichen und genossenschaftlichen Züge in der mittelalterlichen Marschensiedlung an der flämischen und niederländischen Nordseeküste . . . . .	226
OTTO P. CLAVADETSCHER, <i>Nobilis, edel, fry</i> . . . . .	242
JOSEF FLECKENSTEIN, Zum Problem der Abschließung des Ritterstandes . . . . .	252
HANS PATZE, Landesherrliche „Pensionäre“ . . . . .	272

Fortsetzung auf der 3. Umschlagseite

*CONFINIUM ALAMANNORUM*

Über Wesen und Bedeutung hochmittelalterlicher  
„Stammesgrenzen“

von Helmut Maurer

## CONFINIUM ALAMANNORUM

### Über Wesen und Bedeutung hochmittelalterlicher „Stammesgrenzen“

von Helmut Maurer

In der überaus lebhaften und fruchtbaren Diskussion, die in den letzten zwanzig Jahren von Historikern, Rechtshistorikern, Archäologen und Sprachwissenschaftlern über Wesen und Verfassung der deutschen Stämme des frühen und hohen Mittelalters geführt worden ist<sup>1</sup>, hat neben vielen anderen Erscheinungen des Stammeslebens auch die Beziehung der Stämme auf ein Gebiet, auf einen Raum, ihre gebührende Hervorhebung erfahren<sup>2</sup>. Um so bemerkenswerter ist es, daß der mit dem Begriff des Raumes eng verbundene Begriff der Grenze, hier der „Stammesgrenze“, — wenigstens in der Argumentation der Historiker und Rechtshistoriker — keine erkennbare Rolle zu spielen vermochte<sup>3</sup>.

Ein solcher Verzicht auf die Erörterung des für die Verfassung eines Stammes nicht unwesentlichen Grenzbegriffes berührt merkwürdig, wenn man sich vergegenwärtigt, wie intensiv die ältere verfassungsgeschichtliche Forschung mit dem Problem der „Stammesgrenzen“ befaßt war<sup>4</sup> und

---

<sup>1</sup>) Vgl. dazu vor allem die Protokolle (Nr. 33, 71 und 109) der auf der Reichenau in den Jahren 1955, 1959 und 1963 über die „Stämme“ abgehaltenen Tagungen des Konstanzer Arbeitskreises für ma. Gesch. sowie K.G. Hugelmann, Stämme, Nation und Nationalstaat im dt. MA (1955); R. Wenskus, Stammesbildung und Verfassung. Das Werden der frühma. gentes (1961); ders., Die dt. Stämme im Reiche Karls des Großen (Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben 1, 1965, S. 178–219) und neuerdings auch W. Kienast, Stud. über die französ. Volksstämme des Frühma. (= Pariser Hist. Stud. 7, 1968) S. 171 ff.

<sup>2</sup>) Vgl. insbes. Hugelmann S. 81 ff., W. Schlesinger, Herrschaft und Gefolgschaft in der german.-dt. VG (ders., Beitr. zur dt. VG des MA 1, 1963) S. 44 ff. und jetzt Kienast S. 173.

<sup>3</sup>) Das trifft für sämtliche in Anm. 1 genannten Arbeiten zu. Lediglich eine kurze Bemerkung zur Frage der Stammesgrenzen findet sich bei Wenskus, Stammesbildung S. 101.

<sup>4</sup>) Vgl. vor allem G. Waitz, Dt. Verfassungsgesch. 5 (2 1893) S. 172 ff. und — für Schwaben im besonderen — Ch. F. Stälin, Württemberg. Gesch. 1 (1841) S. 222 ff. und 515 ff. sowie P.F. Stälin, Gesch. Württembergs 1, 1 (1882) S. 65 mit Anm. 1, S. 112 f. und 136.

welche Bedeutung den „Stammesgrenzen“ und vor allem ihren örtlichen Fixierungen auch heute noch in der dialektgeographischen, aber auch in der landes- und ortsgeschichtlichen Literatur zugemessen wird<sup>5</sup>.

Daß die „Stammesgrenze“ aus der allgemeinen Diskussion so sehr eliminiert werden konnte, liegt nun freilich in den gegenwärtigen Tendenzen der heute mit der landesgeschichtlichen Forschung eng verbundenen Verfassungsgeschichte begründet. Denn die Erkenntnis, daß von Grenzen im heutigen Sinne des Worts, d.h. von weitgehend linearen Grenzen, im frühen und hohen Mittelalter im allgemeinen nicht gesprochen werden kann, daß an den Rändern eines verfassungsgeschichtlichen Gebildes vielmehr allenfalls mit Grenzzonen, mit Räumen des allmählichen Übergangs, mit „Wellenbewegungen“, mit von innen nach außen hin in ihrer Intensität abnehmenden Kraftfeldern und ähnlichen Formen der Abgrenzung zu rechnen ist, darf ohne Einschränkung als eines der bedeutsamsten Ergebnisse der in den 20er und 30er Jahren unseres Jahrhunderts erwachsenen geschichtlichen Landesforschung und der ihr integrierten Kulturraumforschung angesehen werden<sup>6</sup>. Ein solches, in seiner grundsätzlichen Bedeutung keineswegs anzuzweifelndes Forschungsergebnis konnte verständlicherweise auch auf die mit der Erforschung von Wesen und Verfassung der deutschen Stämme befaßten historischen Disziplinen nicht ohne Einfluß bleiben, und so kam es denn, daß Franz Steinbach in seinen bahnbrechenden „Studien zur westdeutschen Stammes- und Volksgeschichte“<sup>7</sup> und – im Anschluß an ihn, wenn auch mit gewissen Vorbehalten – Walter Merk in seinem viel zu wenig berücksichtigten Aufsatz über „Die deutschen Stämme in der Rechtsgeschichte“<sup>8</sup> den Begriff der Grenze, der weitgehend linearen, mit einem Stammesnamen verbundenen Grenze „wie bei allen kulturellen Gemeinschaftsbildungen gegenüber dem Zentrum und seinem Strahlungsbereich oder seiner Anziehungskraft zurücktreten lassen“<sup>9</sup> konnten.

<sup>5</sup>) Genannt seien aus unserem Untersuchungsgebiet etwa W. Kleiber, Die „Grenze“ der alemann. Mundart am nördl. Oberrhein in sprachhist. Sicht (Festgabe Fr. Maurer, 1968, S. 11–34) und H. Jänichen, Der oder die Bach. Ein Beitr. zur fränk.-schwäb. Stammesgrenze (Württembergisch Franken 50, 1966, S. 72–77).

<sup>6</sup>) Vgl. dazu beispielhaft die vom „Institut für geschichtl. Landeskunde der Rheinlande“ betriebenen Forschungen; hierzu etwa E. Ennen, Hermann Aubin und die geschichtl. Landeskunde der Rheinlande (RhVB 34, 1970, S. 9–42) insbes. S. 27 ff. mit Anm. 39a. – Der Begriff „Wellenbewegungen“ bei E.E. Stengel, Polit. Wellenbewegungen im hess.-westfäl. Grenzgebiet (ders., Abh. und Unters. zur Hess. Gesch., 1960, S. 347–354). – Die allgemeine „Grenz-“Literatur jetzt zusammengestellt bei G. Franz (Hg.), Grenzbildende Faktoren in der Gesch. (1969) S. 3 f.

<sup>7</sup>) <sup>2</sup>1962, insbes. S. 30 und 122 ff.

<sup>8</sup>) ZRG Germ. Abt. 58 (1938) S. 1–41, passim.

<sup>9</sup>) Steinbach (wie Anm. 7) S. 122.

Daß hier das Pendel zu weit in die andere Richtung ausgeschlagen ist, daß der Grenzzonen-Begriff zu ausschließlich auch auf die Abgrenzungen zwischen den Stämmen angewandt wurde, ergaben in anderem Zusammenhang getroffene Beobachtungen immer wieder von neuem<sup>10</sup>. Vor allem die an der Klärung des Verhältnisses von Stamm und Mundart stark interessierten Germanisten konnten und wollten nicht auf den Begriff der — weitgehend linear gedachten — „Stammesgrenze“ verzichten<sup>11</sup>.

Wenn nun neuerdings der Germanist Wolfgang Kleiber die Historiker mit aller Deutlichkeit dazu aufgefordert hat, sich — vorab im Hinblick auf die immer wieder besondere Aufmerksamkeit beanspruchende Abgrenzung zwischen fränkischem und alemannischem Stammestum — mit „den historischen Grundlagen“ dieser „Stammesgrenzen“ erneut zu beschäftigen<sup>12</sup>, dann mag es angebracht erscheinen, dies am Beispiel eben der schwäbischen „Stammesgrenzen“ einmal zu versuchen.

Nun sind die Möglichkeiten des auf die schriftliche Überlieferung angewiesenen Historikers, mit seinen Mitteln hier zu einer Klärung beizutragen, äußerst beschränkt. Sieht man einmal von den als Hilfslinien gerne verwendeten, mit den „Stammesgrenzen“ weitgehend als identisch angesehenen Diözesangrenzen ab<sup>13</sup>, so bleibt im wesentlichen nur der Weg, über die Kennzeichnung einzelner Orte nach ihrer Lage in diesem oder jenem Stammesgebiet den ungefähren Verlauf einer zwischen ihnen zu vermutenden Grenze in etwa zu erschließen<sup>14</sup>. Ein anderer, wegen der wenigen Belege schwierigerer, aber zuverlässigerer Weg hingegen führt über die Sammlung und kartographische Fixierung aller eindeutigen Nennungen der „Stammesgrenze“ selbst.

Für die Nord- und Ostgrenze des Schwäbischen, d.h. die Grenzen gegen Franken und Bayern, und damit gerade für zwei von den Germanisten immer wieder angesprochene Abgrenzungen, gibt es in der Tat einige wenige, aber in ihrer Aussagekraft höchst wertvolle Zeugnisse, die schon verschiedentlich registriert worden sind<sup>15</sup>. Wenn sie auch nicht dazu aus-

<sup>10</sup>) Vgl. insbes. K.S. B a d e r, Der schwäb. Untergang (1933) S. 8 ff.; S c h l e - s i n g e r, Herrschaft (wie Anm. 2) S. 45 mit Anm. 130 und neuestens W. N i e - m e y e r, Der Pagus des frühen MA in Hessen (1968) S. 206 ff.

<sup>11</sup>) Vgl. etwa H. M o s e r, Stamm und Mundart (Zs. für Mundartforsch. 20, 1952) S. 129 ff. und d e r s., Sprachgrenzen und ihre Ursachen (ebd. 22, 1954, S. 87 ff.) S. 90 f.

<sup>12</sup>) K l e i b e r, „Grenze“ (wie Anm. 5) S. 16.

<sup>13</sup>) Neuerdings für unseren Untersuchungsraum F. G e h r i n g, Die Grenzen von Wildbann, Waldmark, Grafschaft und Diözese vom Uffgau bis zum Taubergau, sowie am Mittel- und Oberrhein (Freiburger Diözesan-Archiv 84, 1964, S. 5–115).

<sup>14</sup>) Dazu S t e n g e l, Wellenbewegungen (wie Anm. 6) S. 12.

<sup>15</sup>) Vgl. die Zusammenstellungen in den Anm. 4 genannten Werken.

reichen, den genauen Verlauf der Grenze zu fixieren, so gestatten sie dennoch einen Einblick in das Wesen dieser schriftlich überlieferten „Stammesgrenze“ zwischen Schwaben und Franken, Schwaben und Bayern und darüber hinaus wohl auch in das Wesen der früh- und hochmittelalterlichen „Stammesgrenzen“ Deutschlands überhaupt.

## II.

Zu diesen Zeugnissen gehört etwa die freilich örtlich nicht präzierte Stelle in der Vita Udalrici zu 953, in der von Kämpfen zwischen Herzog Liudolf von Schwaben und Herzog Heinrich von Bayern *propter confinia regionum* die Rede ist<sup>16</sup>, oder der Bericht des Continuator Reginonis, der zum Jahre 965 von der Zusammenkunft des aus Italien zurückkehrenden Otto I. mit seinen Söhnen Otto und Wilhelm *in confinio Franciae et Alamanniae in villa Heimbodesheim* (= Heimsheim, Kreis Leonberg, nördlich Stuttgart) zu erzählen weiß<sup>17</sup>. Hierher gehören dann aber auch die Grenzbeschreibung des Murrhardter Forsts in einem Diplom Konrads II. von 1027, wo die Grenzstrecke an einer Stelle *per confinia Francorum et Suevorum usque ad . . . fontem Wisilaffa* laufend festgesetzt wird<sup>18</sup>, und die Nennung des Ortes *Rot in confinio Noricorum et Alamannorum, quos Lycus flumen disternat* bei Paul von Bernried<sup>19</sup>.

Und schließlich sind hier auch anzuführen jene schon häufig besprochene Stelle in der Grenzbeschreibung eines über den Riesgau und den Gau Sualafeld hinweggreifenden Wildbannbezirks in einer Urkunde Heinrichs III. von 1053, wo von einer Quelle die Rede ist, *ubi duae provinciae dividuntur Suevia quidem et Franconia*<sup>20</sup>, und die Markierung des nördlichen Verlaufs der Konstanzer Bistumsgrenze in dem bekannten Diplom Friedrichs I. für den Bischof von Konstanz von 1155, wo sich der folgende

<sup>16</sup>) SS 4 S. 398 ff. und K. Reindell, Die bayer. Luitpoldinger (1953) S. 204 ff.

<sup>17</sup>) Scr. rer. Germ. (1890) S. 175.

<sup>18</sup>) DK II 107, dazu M. Beck in: M. Beck—H. Büttner, Die Bistümer Würzburg und Bamberg (= Stud. und Vorarbeiten zur Germ. Pont. 3, 1937) S. 89 ff. und 173 f.

<sup>19</sup>) Gregorii papae VII. vita (Pontificum Romanorum . . . vitae, hg. von I.M. Watterich 1, 1862) S. 542.

<sup>20</sup>) DH III 303, dazu E. Frhr. von Guttenberg, Stammesgrenzen und Volkstum im Gebiet der Rednitz und Altmühl (Jb. für fränk. Landesforsch. 8/9, 1943, S. 1—109) S. 36 ff. und A. Gabler, „ . . . ubi duae provinciae dividuntur Suevia quidem et Franconia“ (Schwäb. Bl. für Volksbildung und Heimatpflege 11, 1960, S. 82—87).

Passus findet: *Versus aquilonem vero inter episcopatum Wirzburgensem et Spirensen usque ad marcham Francorum et Alemannorum*<sup>21</sup>.

Trägt man all diese Belege, sofern die Genauigkeit der Angaben es zuläßt, auf einer Karte ein, dann könnte es auf den ersten Blick scheinen, als ob sich der hier wenigstens an einigen Fixpunkten erkennbare Grenzzug im Großen und Ganzen mit den von der germanistischen und volkskundlichen Forschung erschlossenen Grenze zwischen schwäbischem Stammestum einerseits und fränkischem und bayerischem Stammestum andererseits decken würde<sup>22</sup>. Indessen haben schon E. Frhr. von Guttenberg und neuerdings wieder A. Gabler im Hinblick auf die schwäbisch-fränkisch-bayerische Grenze gewisse Bedenken angemeldet und auf nicht zu übersehende Divergenzen zwischen dieser in schriftlichen Zeugnissen belegten „Stammesgrenze“ und den erschlossenen Volkstumsgrenzen aufmerksam gemacht<sup>23</sup>.

In die Reihe dieser — im allgemeinen schon lange bekannten und oft besprochenen — Nachrichten ist nun aber, wie zu zeigen sein wird, noch ein weiterer Beleg einzuordnen, der zwar oft zitiert und in der verschiedensten Weise interpretiert<sup>24</sup>, jedoch noch nie mit dem hier zu behandelnden Fragenkomplex in Zusammenhang gebracht worden ist. Im Gegensatz zu all den eben genannten Zeugnissen, die sämtlich die Abgrenzung des schwäbischen „Stammes“ nach Norden und Osten betreffen, führt der im folgenden eingehend zu besprechende Grenzbeleg in den Westen des schwäbischen Stammesgebietes, genauer in den südlichen, dem Breisgau benachbarten Bereich des sich vom Rhein über die fruchtbare Ebene des Rheintalgrabens bis hinauf in den mittleren bzw. den nördlichen Schwarzwald ziehenden altbesiedelten Landstrichs der Mortenau oder Ortenau.

Die Quelle, der dieses Grenz-Zeugnis entstammt, eine (Traditions-)Notiz des um die Wende vom 7. zum 8. Jahrhundert inmitten der sich zwischen Emmendingen und Lahr erstreckenden Schwarzwaldvorberge gegründeten

<sup>21</sup>) St. 3730 = Thurgauisches UB 2, bearb. von J. Meyer und F. Schaltegger (Frauenfeld 1917) Nr. 42 S. 146. Dazu H. Büttner, Die Entstehung der Konstanzer Diözesangrenzen (ders., Frühma. Christentum und fränk. Staat zwischen Hochrhein und Alpen, 1961) S. 100 ff. und A. Seiler, Stud. zu den Anfängen der Pfarrei- und Landdekanatsorganisation in den rechtsrhein. Archidiakonaten des Bistums Speyer (1959) S. 47 ff.

<sup>22</sup>) Vgl. etwa die Karte bei K. Bohnenberger, Die alemann.-fränk. Sprachgrenze vom Donon bis zum Lech (Zs. für hochdt. Mundarten 6, 1905) zwischen S. 208 und 209.

<sup>23</sup>) In den Anm. 20 genannten Arbeiten.

<sup>24</sup>) Vgl. die bei H. Roth, Der Gründer des Klosters Waldkirch (Freiburger Diözesan-Archiv 72, 1952, S. 54–73) auf S. 60 Anm. 28 angegebene Literatur.



Klosters Ettenheimmünster<sup>25</sup> aus den ersten Jahrzehnten des 10. Jahrhunderts<sup>26</sup>, darf ohne Zögern als eine der am heftigsten umstrittenen Urkunden des südlichen Oberrheingebietes bezeichnet werden. Diese Notitia, deren Wortlaut sehr wahrscheinlich im 12. Jahrhundert an mehreren Stellen stark verfälscht worden ist und uns heute lediglich in frühneuzeitlichen Kopien vorliegt<sup>27</sup>, enthält einmal die Nachricht von einer im 8. Jahrhundert in der Ettenheimer Mark (*in marcha Ettenheim*) an die Straßburger Bischofskirche getätigten Schenkung; zum andern aber überliefert sie die Abmachungen, die zu Beginn des 10. Jahrhunderts zur Beilegung eines Streits zwischen dem Kloster Ettenheimmünster und dem Damenstift Waldkirch getroffen worden sind. Ursache dieses Streits war das Eindringen von Hörigen des am Eingang des breisgauischen Elztales gelegenen Stifts Waldkirch in den Bereich des der Ortenau zugehörigen Klosters Ettenheimmünster gewesen; die Gebiete beider geistlichen Institutionen grenzten denn auch in der Tat noch bis zu ihrer Aufhebung am Beginn des 19. Jahrhunderts unmittelbar aneinander.

Auf die sicherlich echte Zeugenreihe und die – freilich etwas fragwürdige – Datierung dieser Notitia folgt völlig unvermittelt und ohne unmittelbar erkennbaren Zusammenhang mit den Nachrichten der Notiz eine zu keinen Beanstandungen Anlaß gebende Grenzbeschreibung der *terminalia loca silvulae*, offenbar der Waldmark des Klosters Ettenheimmünster, die zwar im Text der Notiz selbst nie ausdrücklich genannt, deren Sicherung indessen mit der hier vorliegenden Verfälschung einer ursprünglich echten Notiz offenbar eben gerade erreicht werden sollte. So ist denn auch die Anfügung der Grenzbeschreibung ohne weiteres verständlich. Es heißt da: *Terminalia loca silvulae, ad australem plagam Ringchinwach, Rida, Wartle, Steine, Bancenle, Buruc, Egilolfes, ad fontem Buruchbaci, inde ad viam Snette, Stephanesvirst, Wezistein, Stoufinberg, ad Rubrum volutabrum, Seleberc, Luisboldisrode, usque ad commarchium Alamannorum. Ad aquilonalem partem Tieffingruoba, Dahsbah, Smiebah, Otensneita, Seranna, ad angulum Sulzbah, Hadesmareschneu, Milimutistein, Wolferrisbah, Cambach, Braitenvurt ad confinium Alamannorum.*

Mag diese Grenzbeschreibung auch erst im Zuge der Fälschungsaktion des 12. Jahrhunderts zum Text der Notitia hinzugefügt worden sein, so ist dennoch – wie genaue lokalgeschichtliche Untersuchungen der einzelnen

<sup>25</sup>) Ober Ettenheimmünster zuletzt J. van der Straeten, *La vie de S. Landelin, ermite et martyr au pays de Bade* (Anal. Boll. 73, 1955, S. 66–118) insbes. S. 73 ff.

<sup>26</sup>) Neuester Textabdruck bei Roth S. 71–73.

<sup>27</sup>) Dazu H. Bloch und W. Wittich, *Die Jura curiae in Munchwilare* (ZGORh NF 15, 1900, S. 391–431) insbes. S. 393 ff. und Roth S. 60 ff.

Grenzpunkte ergeben haben<sup>28</sup> — an der Stichhaltigkeit ihrer Angaben nicht zu zweifeln, ja wäre — nach dem Urteil der Germanisten — der Text der Beschreibung gar in das frühe Mittelalter zu datieren<sup>29</sup>. Ein so früher Ansatz verbietet sich freilich, wenn man die Siedlungsgeschichte des in diese Grenzen miteinbeschlossenen oberen Schuttertales und des Waldgebietes um das Bergmassiv des sog. Hünersedels mit in Betracht zieht<sup>30</sup>. Da — nach dem bisherigen Forschungsstand — dieses Bergland um den Hünersedel von Westen durch das Kloster Ettenheimmünster und von Südosten durch das Stift Waldkirch frühestens im 10. Jahrhundert der Erschließung und Besiedlung zugeführt worden ist<sup>31</sup>, kann eine derart genaue Festlegung von Grenzpunkten in diesem bereits zum mittleren Schwarzwald zu rechnenden Waldgebiet, das noch heute durch Einzelhofsiedlung gekennzeichnet ist, kaum allzuviel früher notwendig geworden sein; dann ist aber auch eine so eindeutig auf Rodung hinweisende Ortsbezeichnung wie *Luisboldisrode*, das als einer der Grenzpunkte auf der Kammhöhe zwischen Schutter- und Kinzigtal genannt wird<sup>32</sup>, ebenfalls nicht im frühen Mittelalter denkbar. Insgesamt wird man also die Grenzbeschreibung der Ettenheimer Waldmark am ehesten in das 10. Jahrhundert und damit in die Zeit der Abfassung der *Notitia* selbst setzen wollen.

Unter all den Örtlichkeiten, die als *terminalia loca silvulae* vom Rhein im Westen bis zu dem Bergkamm zwischen Schutter- und Kinzigtal im Osten aufgezählt werden<sup>33</sup>, kommt dem östlichsten Grenzpunkt, an dem die nördliche und die südliche Grenzlinie zusammentreffen, dem *Commarchium* bzw. *Confinium Alamannorum*, eindeutig eine überörtliche Bedeutung zu. Denn dieser Grenzpunkt trägt keinen Flur- oder Siedlungsnamen, sondern heißt selbst „Grenze“<sup>34</sup> und ist zudem mit dem Stammesnamen der Alemannen verbunden.

<sup>28</sup>) Zuletzt überzeugend J. R e s t, Vom „Alemannorum“, von der Mark Ettenheim und dem Ettenheimer Genossenschaftswald (*Der Lichtgang* 7, 1957, S. 81–83 und 91–92).

<sup>29</sup>) So das Urteil von E. O c h s bei R o t h (wie Anm. 24) S. 63 mit Anm. 38.

<sup>30</sup>) Vgl. M. W a l t e r und F. L a n g e n b e c k, Die Besiedlung der Ortenau in geschichtl. Zeit (*Die Ortenau* 40, 1960, S. 78–111) insbes. S. 94, M. W e l l m e r, Aus der Gesch. des Kreisgebiets („Heimat und Arbeit“. Der Kreis Emmendingen, 1964, S. 110–174) insbes. S. 125 f. und jetzt D. K a u s s, Die ma. Pfarrorganisation in der Ortenau (1970) S. 66 ff.

<sup>31</sup>) Dazu außer der in Anm. 30 genannten Literatur in größerem Zusammenhang schon Th. M a y e r, Die Besiedlung und polit. Erfassung des Schwarzwaldes im Hochma. (jetzt in: d e r s., *Ma. Stud.*, 1958, S. 404–424) insbes. S. 419 ff.

<sup>32</sup>) Zur Lage vgl. R e s t (wie Anm. 28) S. 83 und Karte auf S. 82.

<sup>33</sup>) Vgl. Anm. 32.

<sup>34</sup>) Über die Begriffe *confinium* und *commarchium* K. R ü b e l, Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedlungssystem im dt. Volkslande (1904) passim und K.-H. G a n a h l, Die Mark in den älteren St. Galler Urk. (*ZRG Germ. Abt.* 60, 1940, S. 197–251) insbes. S. 208 ff.

Es ist nicht zu übersehen: hier, im Osten, auf den Höhen des mittleren Schwarzwaldes, lehnt sich im hohen Mittelalter die Grenze der Ettenheimer Waldmark an eine Grenze anderer, höherer Rechtsqualität an.

Was aber soll ein *Confinium* bzw. *Commarchium Alamannorum* inmitten des alemannischen Stammesgebietes, zwischen dem alemannisch besiedelten Breisgau im Süden bzw. Osten und der nicht weniger von Alemannen besiedelten Ortenau im Norden bzw. Westen? Dieser Grenzpunkt, den man mit einem heute noch stehenden Grenzstein zwischen ehemals fürstenbergischem und Ettenheimmünsterer Territorium aus dem Jahre 1588 identifizieren möchte<sup>35</sup> und der offenbar durch gelehrte Tradition auch auf die modernen Meßtischblätter mit der Abbeviatur *Alemanorum* Eingang gefunden hat<sup>36</sup>, verursachte den Historikern in den letzten einhundert Jahren immer wieder von neuem Kopfzerbrechen.

Von den verschiedensten Deutungsmöglichkeiten hat e i n e bis zum heutigen Tage trotz erheblicher Einwände stets von neuem ihre Anhänger gefunden. Ihr Begründer, Aloys Schulte, hat im Jahre 1889 mit seinem noch immer bemerkenswerten Aufsatz „Über Reste romanischer Bevölkerung in der Ortenau“<sup>37</sup> erstmals die Aufmerksamkeit der Historiker und Sprachwissenschaftler auf jene bemerkenswerten vorrömischen, gallischen und spätlateinischen Flurnamen gelenkt, die sich zusammen mit vielen Walchen-Namen gerade im mittleren Schwarzwald, zwischen Elz und Kinzig, in auffallender Dichte drängen. Sie gaben Schulte, wie auch neuerdings wieder dem Germanisten Wolfgang Kleiber, den Anlaß, das Weiterleben einer voralemannischen Bevölkerung in diesem „Rückzugsgebiet“ noch bis ins frühe Mittelalter hinein anzunehmen<sup>38</sup>. Zu dieser These, die in die landeskundliche Literatur allgemeinen Eingang gefunden hat<sup>39</sup>, mußte es nun ausgezeichnet passen, daß die Ettenheimer Grenzbeschreibung zwischen Elz- und Kinzigtal, am Westrande dieses „voralemannischen Flurnamengebietes“ ein *Confinium Alamannorum* überliefert. Hier schien der Beweis gegeben, daß von Westen her bis auf diese Kammhöhe alemannisches Siedlungsgebiet, von der Grenzscheide nach Osten hingegen das Siedlungsgebiet einer anderen Volksgruppe, eben einer voralemannischen, sich erstreckte.

<sup>35</sup>) Vgl. Rest (wie Anm. 28) S. 91.

<sup>36</sup>) Außer Rest auch F. Hockenjos, Deutung einiger Namen im Hünersedelgebiet (Der Altvater. Heimatbl. der „Lahrer Zeitung“ Folge 2, 9. Jg. 1951, S. 5–6). — Vgl. auch den Titel des Buches von J. Himmelsbach, Vom Alemannenstein durchs Schuttertal zum Rhein (1938).

<sup>37</sup>) ZGORh NF 4 (1889) S. 300–314.

<sup>38</sup>) W. Kleiber, Auf den Spuren des voralemann. Substrats im Schwarzwald (ZGORh 108, 1960, S. 305–371) insbes. S. 355.

<sup>39</sup>) Vgl. beispielsweise Walter und Langenbeck (wie Anm. 30) S. 87 f.

Gegen diese These, die immerhin mutig den Versuch unternimmt, die Funktion eines *Confinium Alamannorum* mitten in Alemannien zu erklären, ist nicht nur mit sprachwissenschaftlichen, sondern auch mit siedlungsgeschichtlichen Argumenten angegangen worden<sup>40</sup>, und – wie uns scheinen will – zu Recht angegangen worden. Denn das Weiterleben einer voralemannischen Bevölkerung paßt schlecht in das von der landesgeschichtlichen Forschung der letzten 30 Jahre erarbeitete Bild von der erst im Hochmittelalter erfolgten Erschließung und Besiedlung auch des mittleren Schwarzwaldes<sup>41</sup>.

Kann demnach diese „Voralemannen“-These nicht überzeugen, so gilt dasselbe auch für den anderen, wiederum von einem Germanisten, von Bruno Boesch gemachten Gegenvorschlag, wegen des offensichtlichen örtlichen Zusammenfallens der Konstanz-Straßburger Diözesangrenze mit dem *Confinium Alamannorum* in diesem selbst nichts weiter als eine Diözesangrenze zu sehen<sup>42</sup>.

Eine solche These kann deswegen keine Zustimmung finden, weil sie die Nennung des Stammesnamens unberücksichtigt und unerklärt läßt.

Zur Lösung des Problems führt indessen die Betrachtung des Begriffs *Confinium Alamannorum* selbst. Denn dieser Terminus fügt sich voll und ganz in jene Reihe ähnlicher, mit Stammesnamen verbundener *Confinium*-Belege ein, die wir weiter oben zusammengestellt haben. Eine solche Zuordnung läßt des weiteren vermuten, daß auch dem *Confinium* bzw. *Commarchium Alamannorum* der Ettenheimer Markbeschreibung dieselbe Eigenschaft zugekommen sein dürfte wie den übrigen *Confinia*, und daß demnach auch dieses *Confinium* zwischen Ortenau und Breisgau als einer der Fixpunkte der schwäbischen „Stammesgrenze“ aufzufassen sein würde.

Aber immer noch bliebe dann unerklärt, welche Funktion hier, zwischen zwei alemannischen Landstrichen, die zugleich Wirkungsbereiche je eines Grafen bildeten<sup>43</sup>, im 10. Jahrhundert eine „Stammesgrenze“ gehabt haben soll. Oder anders: Wenn das *Confinium* als Teil jener Grenze aufzufassen wäre, die im Osten das Alemannische eindeutig vom Bayerischen und im Norden ebenso eindeutig vom Fränkischen trennte, – von wem sollte es das Alemannische hier gegen Westen hin, wo gleichfalls Alemannen saßen, geschieden haben?

<sup>40</sup>) Vgl. etwa F. Langenbeck, Ortsnamenprobleme unter Berücksichtigung oberrhein. Verhältnisse (Die Ortenau 33, 1953, S. 7–33) insbes. S. 23 und vor allem B. Boesch, Grundsätzl. Erwägungen zu den nichtdt. Orts- und Flurnamen am Oberrhein und im Schwarzwald (ZGORh 113, 1965, S. 1–28) insbes. S. 8.

<sup>41</sup>) Dazu Mayer (wie Anm. 31).

<sup>42</sup>) Boesch S. 8.

<sup>43</sup>) Vgl. die Grafenlisten bei A. Krieger, Topograph. Wörterbuch des Großherzogtums Baden 1 (21904) Sp. 275 und 2 (21905) Sp. 435.

Zu einer befriedigenden Erklärung wird man nur gelangen können, wenn man die politische und die rechtliche Situation der dem „Vorort“ des Elsaß, der Bischofsstadt Straßburg, unmittelbar gegenüberliegenden Ortenau im frühen und beginnenden hohen Mittelalter gebührend berücksichtigt, wenn man sich etwa vergegenwärtigt, daß in der Urkunde Bischof Eddos von Straßburg für Ettenheimmünster vom Jahre 762 mit der Wendung *in Almania vel in Morduoua*<sup>44</sup> oder in dem berühmten Testament Abt Fulrads von St. Denis aus dem Jahre 777 mit dem Passus . . . *Alsacinse, Morthenauia, Almania*<sup>45</sup> der Ortenau eindeutig ein Status der Gleichberechtigung, zumindest aber ein der Stellung des Elsaß vergleichbarer Sonderstatus gegenüber dem eigentlichen Alemannien zugebilligt wird, ein Sonderstatus, der — verstärkt durch die Zugehörigkeit der Ortenau zum elsässischen Bistum Straßburg (und damit nicht zum inneralemannischen Bistum Konstanz) — bis in die ersten Jahrzehnte des 10. Jahrhunderts mit der deutlich erkennbaren Zuordnung zum Wirkungsbereich neuerlich selbständig gewordener *duces Alsatie* erhalten, d.h. also auch noch in der Zeit der Abfassung der auf 926 datierten Notiz von Ettenheimmünster und der ihr später angefügten Grenzbeschreibung weitgehend wirksam geblieben ist<sup>46</sup>.

Blieb demnach die Ortenau — zusammen mit dem Elsaß — in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts von dem sich gerade eben herausbildenden schwäbischen Herzogtum politisch und rechtlich noch weitgehend getrennt, so sind damit aber auch Wesen und Bedeutung der zwischen Breisgau und Ortenau gezogenen „Stammesgrenze“ eindeutig gekennzeichnet. Sie war eine „Stammesgrenze“, aber keine Stammesgrenze im ethnischen, sondern einzig und allein im rechtlichen und politischen Sinne.

### III.

Dieses Ergebnis hat nun aber seine Konsequenzen für die zuletzt wieder von der Germanistik geforderte Beurteilung der in den hochmittelalterlichen Quellen belegten schwäbischen „Stammesgrenzen“ insgesamt. Denn

<sup>44</sup>) A. B r u c k n e r, Reg. Alsatie 1 (1949) Nr. 193 S. 116.

<sup>45</sup>) B r u c k n e r 1 Nr. 262 S. 163.

<sup>46</sup>) Zum Verhältnis Elsaß-Ortenau vom 7. bis 10. Jh. vgl. H. B ü t t n e r, Gesch. des Elsaß 1 (1939) S. 178 ff. und 204 ff., d e r s., Franken und Alamannen in Breisgau und Ortenau (ZGORh NF 52, 1939, S. 323–359) insbes. S. 342 ff., d e r s., Breisgau und Elsaß (Schauinsland 67, 1941, S. 3–25) passim und W. S t ü l p n a g e l, Der Breisgau im Hochma. (ebd. 77, 1959, S. 3–17) insbes. S. 4 und 6 ff. — Zur Sonderstellung des Elsaß im frühen 10. Jh. vgl. E. E. S t e n g e l, Udo und Hermann, die Herzoge vom Elsass (d e r s., Abh. und Untersuch. zur Hess. Gesch., 1960, S. 441–479) insbes. S. 444 ff.

einmal wird an dem neu erschlossenen Zeugnis für ein *Confinium Alamannorum* zwischen Breisgau und Ortenau wiederum deutlich, daß die „Stammesgrenze“ in der Tat genau im Gelände fixierte Grenzpunkte aufzuweisen hatte<sup>47</sup>, Grenzmarken, die man sich nur durch weitgehend lineare Grenzzüge und nicht durch unbestimmte Grenzzonen und Übergangsräume miteinander verbunden wird denken müssen. Gab es demnach im hohen Mittelalter klar gezogene „Stammesgrenzen“, die offenbar — wie hier im mittleren Schwarzwald — auch im gerade eben erst erschlossenen Waldgebiet sogleich ihre Festlegung fanden<sup>48</sup>, so stellt sich zum andern die grundsätzliche Frage, welche Aufgaben diesen solchermaßen gezogenen „Stammesgrenzen“ insgesamt zugedacht waren und was sie abzugrenzen hatten.

Wir sahen an der zwischen Breisgau und Ortenau festgelegten Grenzmarke des *Confinium Alamannorum* deutlich, daß an dieser Stelle die „Stammesgrenze“ eine politische und rechtliche Funktion zu erfüllen hatte, sahen zugleich, daß sie, je nach der politischen und rechtlichen Konstellation der von ihr umschlossenen Gebilde — hier offenbar des Herzogtums Schwaben und der zunächst noch ihren Sonderstatus bewahrenden Räume des Elsaß und der Ortenau — veränderbar, daß sie in ihrer Festsetzung variabel war<sup>49</sup>, und daß sie damit alles andere als eine „Stammesgrenze“ im ethnischen Sinne darstellte.

Die Vermutung liegt vielmehr nahe — und E. Frhr. von Guttenberg hat diese Vermutung bereits vor Jahren für den östlichen Teil der schwäbischen „Stammesgrenze“ anklingen lassen —, die Vermutung liegt nahe, daß diese Grenze insgesamt in ähnlicher Weise — an einer Stelle mehr, an einer Stelle weniger — weitgehend politischen Erfordernissen und bewußter politischer Schöpfung<sup>50</sup> ihre Entstehung verdankt, wobei sie freilich den Hauptteil des schwäbischen Stammes — nun im ethnischen Sinne verstanden — durchaus umschlossen haben mochte. Aber primär nahm die sog. Stammesgrenze nur eine beschränkte Rücksicht auf das Volkstum<sup>51</sup>.

<sup>47</sup>) So deutet auch Rest (wie Anm. 28) S. 83 die topographische Situation des *confinium* bzw. *commarchium Alamannorum*; vgl. allgemein auch Bader (wie Anm. 10) S. 9 und 23 und ergänzend A. Schrieker, Älteste Grenzen und Gaue im Elsaß (Straßburger Stud. 2, 1884, S. 305–400) insbes. S. 327 f.

<sup>48</sup>) Dazu die ähnliche Beobachtung bei v. Guttenberg (wie Anm. 20) S. 96.

<sup>49</sup>) Ähnlich auch die Feststellungen v. Guttenbergs S. 105 und 109 sowie Gables (wie Anm. 20) S. 86.

<sup>50</sup>) So auch v. Guttenberg S. 105; vgl. dazu — für die Frühzeit — die Bemerkung von Wenskus, Stammesbildung (wie Anm. 1) S. 512: „Es bleibt auch nach wie vor möglich, daß der Umfang des Alamannenstammes, wie er uns im frühen Mittelalter entgegentritt, erst durch die fränkische Organisation bestimmt worden ist.“

<sup>51</sup>) Das entspricht in etwa auch dem Vorgehen bei den karolingischen Reichsteilungen; vgl. G. Tellenbach, Königtum und Stämme in der Werdezeit des Dt. Reiches (1939) S. 4.

Die „Stammesgrenze“ schied vielmehr — wir deuteten es bereits an — das hochmittelalterliche Herzogtum Schwaben, dem man nach all dem den Begriff eines „Stammesherzogtums“ nur mit Vorbehalt wird zubilligen können, von den benachbarten *provinciae*<sup>52</sup>, und indem sie dies tat, grenzte sie zugleich die sich im 11. Jahrhundert offenbar bereits räumlich fixierenden „Stammesrechte“<sup>53</sup> voneinander ab. Sieht man im „Stammesrecht“ eine der wesentlichsten Eigentümlichkeiten eines Stammes<sup>54</sup>, dann wird man freilich der Grenze des Herzogtums Schwaben — wiederum mit Einschränkungen — auch eine gewisse Bedeutung als Stammesgrenze im ethnischen Sinne zubilligen müssen.

Insgesamt aber bestätigt sich auch auf diesem Wege die in den letzten Jahren von der Forschung öfters betonte Einsicht in den „doppelten Aspekt des Begriffes Stamm“ und in die methodische Notwendigkeit einer „Unterscheidung von Volkstum und politischer Organisation“<sup>55</sup>. Und so wird man denn — Walter Schlesingers Urteil<sup>56</sup> über die deutschen Grenzen des Mittelalters abwandelnd — die folgende Feststellung treffen dürfen: Die Grenze des schwäbischen Herzogtums und die Grenze des schwäbischen Stammes haben sich nie gedeckt<sup>57</sup>.

<sup>52</sup>) Vgl. oben S.153 den Beleg zu 1053. Zum Begriff *provincia* jetzt G. Köbler, Land und Landrecht im Frühma. (ZRG Germ. Abt. 86, 1969, S. 1–40) S. 18 ff.

<sup>53</sup>) Vgl. in der Beschreibung des Ellwanger Wildbanns von 1024 die Nennung der *silva, cuius pars Francorum legibus subiacet* (DH II 505 S. 646); zur Bedeutung der Volksrechte im 11. und 12. Jh. allgemein Merk (wie Anm. 8) S. 33, zu dem hier genannten Beleg unmittelbar Hugelmann (wie Anm. 1) S. 29. — Zur im 11. Jh. spürbar werdenden Fixierung der *leges* auf abgegrenzte Räume vgl. Hugelmann S. 35, 60 und 81 sowie neuerdings Köbler S. 29 ff. und grundsätzlich W. Ebel, Stammesrecht und Landrecht — Personalitäts- und Territorialitätsprinzip des Rechts (Protokolle des Konstanzer Arbeitskreises Nr. 109, 1963, S. 16–29) insbes. S. 28.

<sup>54</sup>) So etwa v. Guttenberg (wie Anm. 20) S. 19 und Hugelmann S. 62.

<sup>55</sup>) Niemeyer (wie Anm. 10) S. 220.

<sup>56</sup>) „Reichsgrenze und Volksgrenze haben sich nie gedeckt“; vgl. W. Schlesinger in: Gebhardt, Hdb. der Dt. Gesch. 2 (9 1970) S. 670.

<sup>57</sup>) Vgl. dazu allgemein Tellenbach (wie Anm. 51) S. 97, Hugelmann (wie Anm. 1) S. 140, Niemeyer (wie Anm. 10) S. 216 ff. und Kienast (wie Anm. 1) S. 178 ff.